

Baulandumlegungsverfahren Nr. 151 „Wiener Platz Ost“

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

1 Umlegungsbeschluss

1.1 Anordnung des Umlegungsverfahrens

Der Stadtrat hat am 23. April 1998 mit Beschluss-Nr. 3038-74-1998 die Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Prager Straße/Wiener Platz“ angeordnet.

1.2 Einleitung des Umlegungsverfahrens

1.2.1 Der ständige Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Dresden hat am 7. Juli 2022 gemäß § 47 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, die Einleitung der Umlegung „Wiener Platz Ost“ für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 123.6, Dresden-Altstadt Nr. 15 Prager Straße/Wiener Platz – Wiener Platz Ost im Bereich der Gemarkung Altstadt I beschlossen.

1.2.2 Bezeichnung des Umlegungsgebietes:

Das Umlegungsgebiet erhält den Namen

Umlegungsverfahren Nr. 151

„Wiener Platz Ost“.

Das Umlegungsgebiet ist in der als Bestandteil dieses Beschlusses geltenden Karte (ohne Maßstab) dargestellt.

1.2.3 In das Verfahren sind folgende Flurstücke der Gemarkung Altstadt I einbezogen:

934/117, 934/118, 2842/1, 2842/4, 2843/1, 2847/4, 2850/2, 2850/3, 2852/3, 2852/7, 2852/9, 2927/3, 2928, 2929/1, 2929/2, 2968/21, 2968/34, 2968/37, 2968/38, 3115, 3294, 3342, 3368, 3369/3, 3370, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407 und 3408

2 Rechtsbehelfsbelehrung

2.1 Bekanntgabe

Vorstehender Umlegungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt am Tag nach seiner Bekanntmachung als bekannt gegeben.

2.2 Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss über die Einleitung der Umlegung kann von den Betroffenen innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74 (World Trade Center), 01067 Dresden, einzureichen (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Chemnitz, Kammer für Baulandsachen, Postfach 130, 09001 Chemnitz, Hohe Straße 19 und 23, 09112 Chemnitz.

3 Beteiligte am Umlegungsverfahren

3.1 Eigentümer und Berechtigte

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,

c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- d) die Landeshauptstadt Dresden.

Die unter c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen.

3.2 Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Überganges des Rechts befindet.

3.3 Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Alle Beteiligten nach § 48 BauGB werden nach § 50 BauGB aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Dresden anzu-melden. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist das Amt für Geodaten und Kataster, Abteilung Bodenordnung, Ammonstraße 74, 01067 Dresden. Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.

4 Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

4.1 Fristablauf

Werden Rechte erst nach Ablauf der Monatsfrist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen. Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 Glaubhaftmachung

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Auch er muss dann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

4.3 Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umle-



gungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle:

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Be-

Umlegungsverfahren Nr. 151 "Wiener Platz Ost"

Karte zum Umlegungsbeschluss

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Maßstab: 1:2000
Ausgabe vom: 17.06.2022
Nur für den Dienstgebrauch

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.

dingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

4.4 Vorkaufsrecht

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind. 4.5 Vorarbeiten auf den Grundstücken Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer das Betreten der Grundstücke zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten nach § 209 BauGB zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekannt gegeben worden ist.

Dresden, 12. Juli 2022

Dr. Peter Lames
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses